

ARA ENTPFLICHTUNGS- UND LIZENZVEREINBARUNG (ELV) DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IN KÜRZE

ÄNDERUNGEN AB 1. JÄNNER 2025:

- In Punkt V. 6. lit b bzw. 7. lit b wurde die Möglichkeit der Vorentpflichtung mittels eines Bevollmächtigten Vertreters aus allen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ergänzt. Zuvor waren hier nur EU-Mitgliedsstaaten inkludiert.
- Die Punkte VII. 6. und 7. wurden an die aktuelle/angepasste Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Einhebung der Einwegkunststoffproduktzuschläge angepasst.
- In Punkt XIII.7 hat sich Folgendes geändert:
 - o Durch die AWG-Novelle Digitalisierung (BGBl. I Nr. 84/2024) wurde die Bestimmung über die Pönalregelung im Gesetz geändert (In Kraft seit 18.07.2024), die nun von den Sammel- und Verwertungssystem (in den Verträgen) umzusetzen ist
 - o Nach dieser Bestimmung sind für den Fall, dass bei der Kontrolle eines Systemteilnehmers zu geringe Angaben festgestellt werden, Pönalen einzuheben
 - o Mit der AWG-Novelle wurde diese Bestimmung (gültig für Meldeperioden ab 01.01.2024) etwas „abgemildert“
 - o Neu sind nun allerdings Pönalen für den Fall, dass bei der Kontrolle eines Systemteilnehmers festgestellt wird, dass zu wenig Einwegkunststoffprodukte(zuschläge) angegeben/gezahlt wurden
- Laut Beschluss des Gesetzgebers wurde Punkt XVII.13. angepasst: Pauschalregelungen sind künftig nur mehr für Einwegkunststoffverpackungen und nicht mehr für alle Einwegkunststoffprodukte möglich.
Alle Dokumente rund um Datenschutz und AGB der ARA finden Sie wie gewohnt auch unter <https://www.ara.at/datenschutz-und-agb>.

Was sich hingegen nicht ändert, sind die bewährten Prinzipien der ARA: Non-Profit-Ausrichtung, Gleichbehandlung aller Lizenzpartner, keine Quersubventionierung und die nachhaltige Entpflichtung von Verpackungen zu möglichst günstigen Tarifen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!